

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Tel.: 040

8. April 2017

Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzuntersuchung in Hamburg-Othmarschen, B-Plan Nr. 46

Im Auftrag der Othmarscher Höfe Baurstraße GmbH & Co. KG, Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	4
2.1	Zu berücksichtigende Arten.....	4
2.2	Methode	4
2.3	Gebietsbeschreibung	4
2.4	Potenziell vorhandene Brutvögel	5
2.5	Potenzial für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	6
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen.....	7
3.1	Technische Beschreibung	7
3.2	Wirkungen auf Vögel	8
4	Artenschutzprüfung	10
4.1	Zu berücksichtigende Arten und Lebensstätten	10
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44	11
4.3	Vermeidungsmaßnahme.....	12
5	Zusammenfassung.....	12
6	Literatur.....	13

1 Einleitung

Im Rahmen der Verwirklichung des Bebauungsplanes Othmarschen 46 soll auf einer brach liegenden Fläche in Othmarschen eine neue Wohnbebauung errichtet werden. Dadurch wird Vegetation beseitigt und das Gelände überbaut. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung besonders oder streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob artenschutzrechtlich bedeutende Arten im Eingriffsbereich vorkommen und ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten durch die Planung beschädigt bzw. zerstört oder ob Individuen verletzt werden.

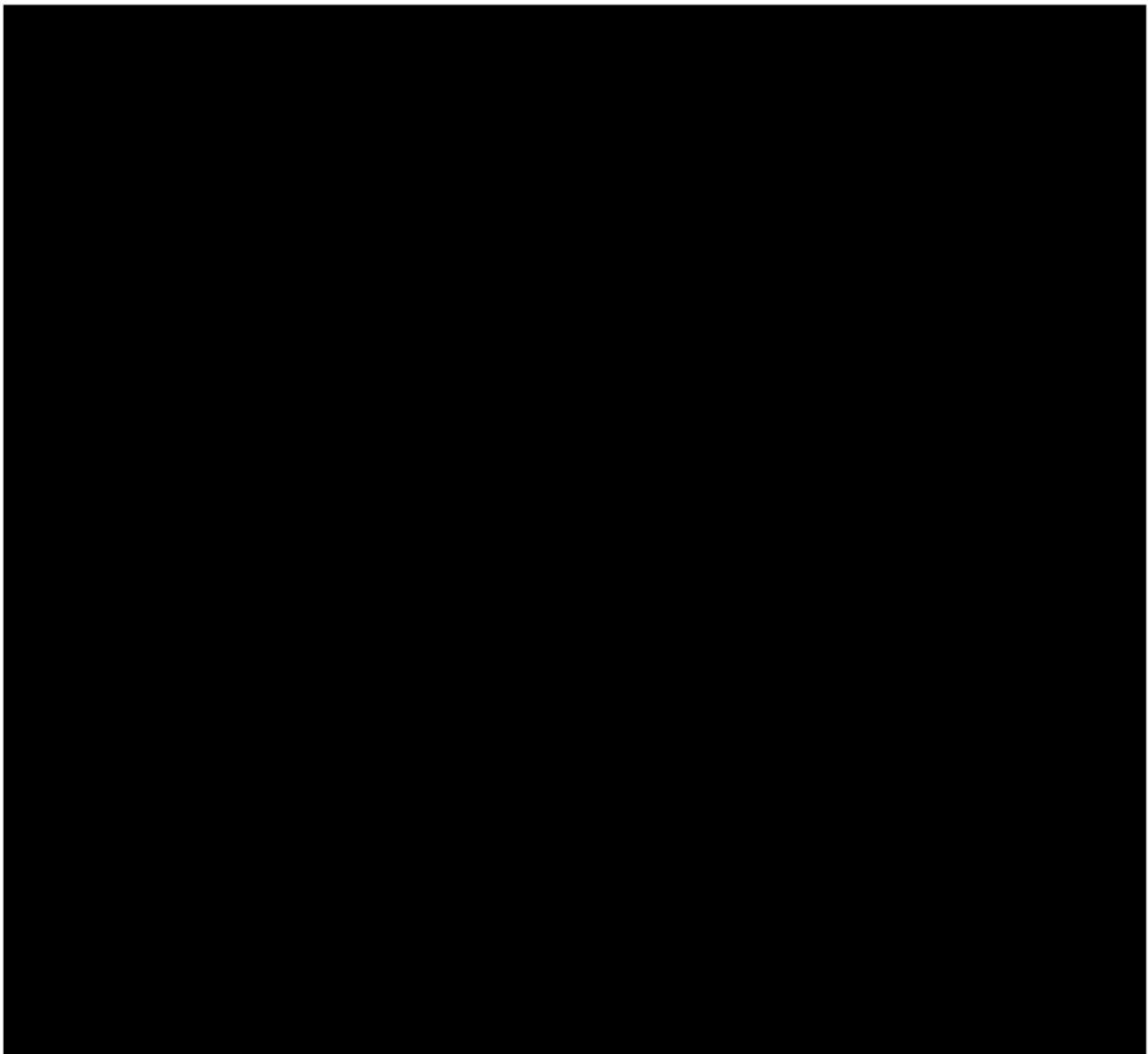


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Umrandung). Luftbild aus Google-Earth™.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe einer Potenzialabschätzung wird das potenzielle Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 1). Danach wird die Wirkung des Vorhabens prognostiziert (Kap. 3) und eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

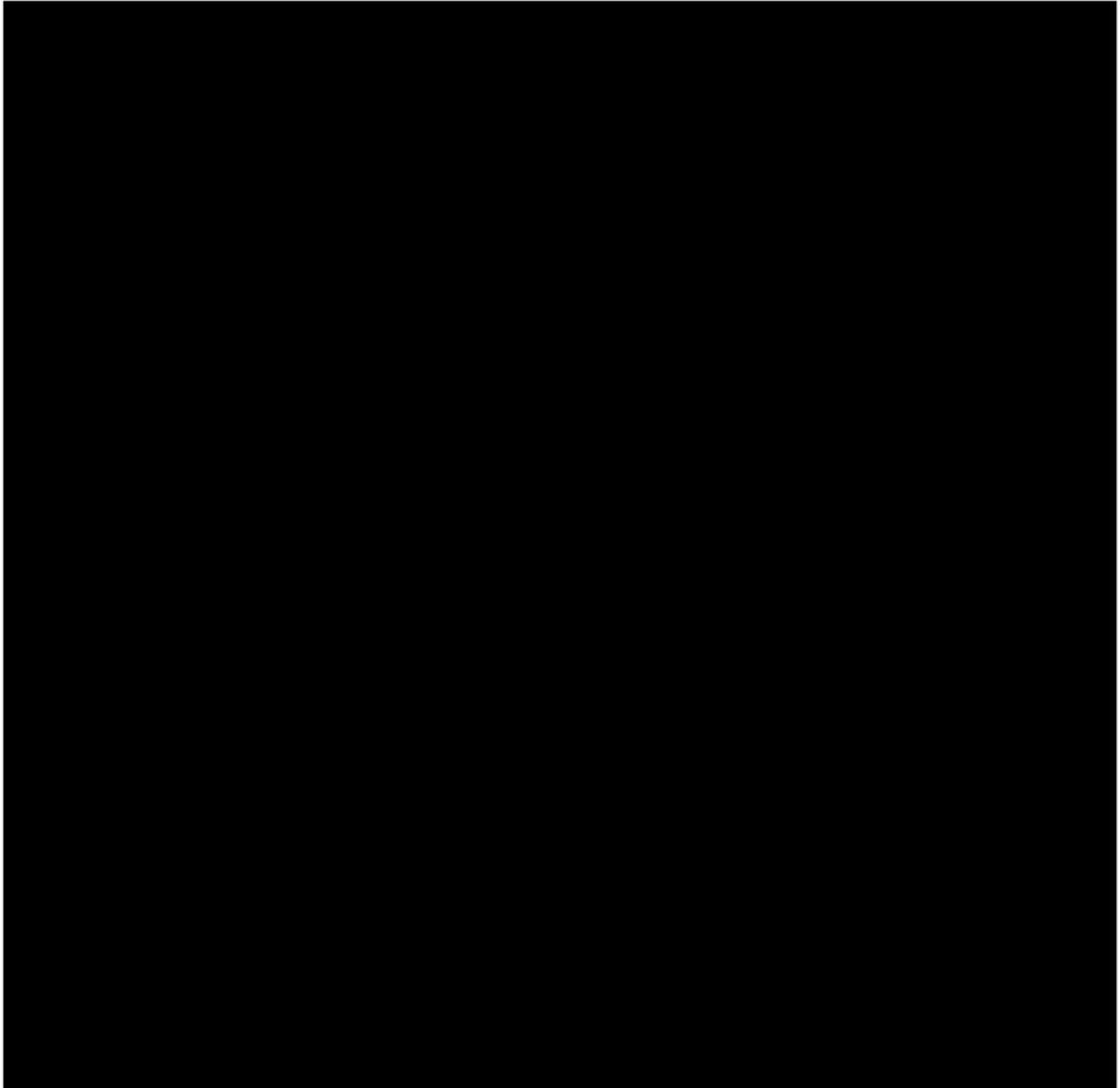


Abbildung 2: Lage der untersuchten Fläche mit 1 km – Umkreis (Luftbild aus Google-Earth™)

2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

2.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im BNatSchG ist klargelegt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, wurde bisher nicht erlassen. Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle Vogelarten.

2.2 Methode

Es wurden am 14. Februar und 08. April 2017 Begehungen des Geländes durchgeführt. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für besonders geschützte Arten von Bedeutung sind. Es wurden anwesende Vögel registriert und nach Reptilien gesucht. Das Vorkommen der Nachtkerze (*Oenothera* sp.) wurde ermittelt und besonders auf Kiebitz- und Austernfischerhinweise geachtet.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitats geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Hamburg-Othmarschen. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel der aktuelle Brutvogelatlas Hamburgs (MITSCHKE 2012).

2.3 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem beabsichtigten Plangebiet und ist rund 0,9 ha groß (Abbildung 1). Der größte Teil der Fläche besteht aus einer Ruderalfläche, die vor längerer Zeit aus dem Abriss eines Gewerbebetriebes entstanden ist und zwischenzeitlich verschiedenen, kurzzeitigen Nutzungen unterlag. Zurzeit wird der größte Teil als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Zudem besteht ein Gehölzstreifen am Westrand. Er besteht aus sehr jungen Ahornbäumen mit Beimischung anderer Arten. Der größte Baum entspricht einem Stangenholz. Die Strei-

fen an den übrigen Rändern bestehen nur aus dünnen Brombeergruppen und kleinen Gehölzgruppen.

2.4 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Das Untersuchungsgebiet ist so klein bzw. der für Vögel nutzbare Teil (nur die Gehölze und Ruderalflächen) ist so klein, dass alle Arten diesen Bereich nur als Teilrevier oder als Nahrungsgast nutzen können. Das bedeutet, dass die Arten zwar im Untersuchungsgebiet brüten können, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen. Größere Horste von Greifvögeln und Nester von Krähen und Elstern befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten

Trend: Bestandsentwicklung nach MITSCHKE (2012): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme; Rote-Liste-Status nach MITSCHKE (2007) und GRÜNEBERG et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste

Art	Trend	HH	DE	Status
Gehölzvögel				
Amsel, <i>Turdus merula</i>	/	-	-	●
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	+	-	-	○
Elster, <i>Pica pica</i>	-	-	-	○
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	+	-	-	●
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	+	-	-	○
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	+	-	-	○
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	+	-	-	○
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	+	-	-	●
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	+	-	-	●
Zaunkönig, <i>Troglodytes t.</i>	+	-	-	●
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	+	-	-	●
Gebäudebrüter				
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>	/	-	-	○
Haussperling, <i>Passer domesticus</i>	-	V	V	○

Insgesamt besteht ein Potenzial für 6 Brutvogelarten. Ihre Reviere erstrecken sich aus dem Untersuchungsgebiet heraus in benachbarte Gehölz- und Park-/Gartenbereiche. Das zu erwartende Artenspektrum entspricht dem der „Wohnblockzone“ nach MITSCHKE (2012).

Es kommen potenziell keine Arten vor, die nach Roter Liste Hamburgs oder Deutschlands (MITSCHKE 2007, GRÜNEBERG et al. 2015) gefährdet sind. Die im Rahmen des B-Planes Othmarschen 46 noch vorhandene Brachfläche ist zu klein, um noch Kiebitzvorkommen zu unterhalten. Für die im Jahre 2010/2011 festge-

stellte Kiebitzpopulation wurden Ausweichflächen im Rahmen des B-Planes Othmarschen 40 in der Sülldorfer Feldmark eingerichtet.

Auf Dächern brütende Austernfischer wurden schon 2010/11 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Othmarschen 40 festgestellt. Sie nutzen die Dächer als prädatorenfreien Brutstandort und suchen auf kurzrasigen Park- und Sportplatzflächen Nahrung (MITSCHKE 2012).

Alle hier potenziell vorkommenden Arten, mit Ausnahme des Haussperlings und der Elster, gehören zu den in letzter Zeit in Hamburg zunehmenden oder im Bestand stabilen Arten (MITSCHKE 2012).

Der Haussperling zeigt in Hamburg und ganz Deutschland einen starken Bestandsrückgang, u. a. weil er im Siedlungsbereich durch die Abdichtung (energetische Sanierung) der Gebäude seine Brutplätze verliert. Darüber hinaus verschwinden die von ihm benötigten schütter bewachsenen Bodenflächen durch entweder vollständige Versiegelung (Pflasterung) oder Umwandlung in Grünflächen mit vollständiger Bodendeckung (Zierrasen, Ziergebüsche). Er benötigt zumindest kleinflächig Ruderalstellen, die immer weniger im Siedlungsbereich vorhanden sind. Nach MITSCHKE (2012) ist der Nahrungsmangel in den zunehmend versiegelten Siedlungsbereichen die wichtigste Rückgangsursache. Die kleine Ruderalflur in der Brachfläche ist für ihn geeignet, allerdings quantitativ von geringer potenzieller Bedeutung.

Der Bestand der Elster ist zwar derzeit rückläufig, jedoch liegt das nicht an einer Verschlechterung des Lebensraumes, sondern an der zunehmenden Konkurrenz und Prädation durch die Rabenkrähe (MITSCHKE 2012).

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als europäische Vogelarten besonders geschützt.

2.5 Potenzial für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Ruderalflur bietet kein Quartier für Fledermäuse. Auch die Gehölze sind zu dünnstämmig, um Quartiere aufweisen zu können.

Magere, nicht eutrophe Gras- oder Ruderalfluren sind als Jagdgebiete für Fledermäuse nur von geringer potenzieller Bedeutung. Die Gehölzsäume sind zu kleinflächig als dass sie mit mittlerer Bedeutung als potenzielles Jagdgebiet eingestuft werden können.

Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet für Fledermäuse von geringer Bedeutung. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind hier nicht zu erwarten.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt für sein Vorkommen Weidenröschen (*Epilobium*) oder Nachtkerzen (*Oenothera*) als Raupenfutterpflanze. Am 08. April wurde gezielt nach Vorkommen von Nachtkerzen und

Weidenröschen gesucht. Es sind nur wenige, einzeln stehende Rosetten dieser Art vorhanden. Ein eigenständiges Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist hier mangels Masse (Masse an Futterpflanzen) nicht mehr möglich. Diese Pflanzen sind hier nicht in ausreichender Zahl vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, sehr mächtige Bäume, spezielle Gewässer, marine Lebensräume, Trockenrasen und Heiden), die hier nicht erfüllt werden. Sie sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate. Da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Amphibien, Mollusken, Krebsen und Libellen des Anhangs IV nicht vorhanden sein.

Haselmaus, Fischotter und die anderen Wirbeltierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen hier nicht vor.

In Hamburg kommt nur der Schierlings-Wasserfenchel *Oenanthe conioides* als Pflanzenart des Anhangs IV ausschließlich im Tidebereich der Elbe vor (BSU 2014).

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

3.1 Technische Beschreibung

Auf der Ruderalfläche soll eine zukünftige Bebauung mit Wohngebäuden und dazu gehörenden Erschließungsstraßen durchgeführt werden. Das Gelände wird nahezu vollständig überarbeitet, zum Teil versiegelt und die vorhandene Ruderalfläche geht verloren. Ob der Gehölzstreifen am Westrand erhalten werden kann, ist unsicher. Vorsorglich wird angenommen, dass er verloren geht.

Um die neuen Gebäude werden wahrscheinlich kleinflächig Zierrasen, -rabatten und -gehölze angepflanzt. Solche Flächen haben jedoch so geringe Wirkung bzw. neue angepflanzte Bäume erreichen erst nach vielen Jahren eine wirksame Größe, dass hier vorsorglich angenommen wird, dass die Vegetation vollständig beseitigt wird.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Straßen- und Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht zu erwarten und auch wegen der benachbarten Wohnumgebung unzulässig. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

3.2 Wirkungen auf Vögel

Von Bedeutung für Vögel sind der Flächenverlust der Ruderalfläche und der Verlust von ca. 800 m² junges Gehölz bzw. Gebüsch.

Durch den Verlust der mit Gehölzen bestandenen Flächen verlieren die Gehölzvögel der Tabelle 1 Teile ihres Lebensraumes. Der Verlust an nutzbarem Vogel-lebensraum beträgt weniger als 0,1 ha und ist damit kleiner als ein typisches Vogelrevier.

Arten der Tabelle 1 mit großen Revieren oder Arten, die hier nur Nahrungsgebiete haben, können in die Umgebung (Abbildung 2) ausweichen, denn sie verlieren nur geringe Anteile ihrer Streifgebiete.

Die übrigen Arten mit kleineren Revieren (Amsel – Zilpzalp) verlieren relativ bedeutendere Anteile ihrer Reviere als die Arten mit großen Revieren. Es handelt sich allerdings um Arten, deren Bestände in Hamburg in den letzten Jahrzehnten mit der Zunahme der Gehölze im Siedlungsraum zugenommen haben (MITSCHKE 2012). Langfristig bleiben die Funktionen der betroffenen Lebensstätten daher im räumlichen Zusammenhang¹ erhalten bzw. entstehen neu. Alle betroffenen Arten sind ungefährdet. Der Verlust einzelner Brutreviere würde nicht den Erhaltungszustand dieser Arten gefährden. Ein eventueller Verlust der Reviere wird nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit Gefährdung der Arten im Raume Hamburgs führen. Die kurzfristige Bestandsverminderung bis zur Neuentwicklung von Gehölzen können diese Arten mit ihren großen Populationen überstehen, ohne dass es zu einem Bestandseinbruch kommt.

Eine intensivere Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist für die Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie und den in Anlage 2c der Handreichung BSU (2014) aufgeführten Vogelarten erforderlich.

Das ist hier die Art der hamburgischen Vorwarnliste (Tabelle 1): Haussperling. Alle anderen Arten sind dort nicht aufgelistet.

In Tabelle 2 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Vogelarten dargestellt.

Tabelle 2: Wirkungen des Vorhabens auf Vögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten, I - III).

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Arten der Tabelle 1 mit großen Revieren (u.a. Tauben, Raben-	Verlust von Teilen des Brut- und Nahrungshabitats.	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (I)

¹ Da Vögel vergleichsweise mobil sind, ist anzunehmen, dass die in Norddeutschland vorkommenden Individuen der betreffenden Arten eine zusammenhängende Population bilden. Der räumliche Zusammenhang dieser Population ist demnach sehr weit.

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
vögel) oder nur Nahrungsraum im Untersuchungsgebiet (Meisen, Mönchsgrasmücke, Hausrotschwanz)		
Haussperling	Verlust von Teilen des Nahrungshabitats	Ausweichen möglich (II)
Übrige Gehölzvögel der Tabelle 1	Kein Verlust von Lebensraum.	Ausweichen möglich (III)

- I. **Arten mit großen Revieren.** Arten mit großen Revieren, wie die Rabenvögel und Tauben verlieren nur einen kleinen Teil ihres Brut- und Nahrungsreviers. Die Tauben- und Rabenvogelarten gehören zu den anpassungsfähigen Arten, die nahezu überall in der Stadt vorkommen und dort im Bestand zunehmen. Das gilt auch für die Meisen und Mönchsgrasmücke, die von der seit Jahrzehnten andauernden Zunahme der Gehölze im Siedlungsbereich profitiert. Sie können in die Umgebung ausweichen. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.
- II. **Haussperling.** Als Art mit Rückgangstendenz in Hamburg betrifft ihn der Verlust der Ruderalfläche stärker als die anderen Arten. Haussperlinge haben große Streifreviere von einigen Quadratkilometern. Der graduelle Verlust von einem Teil seines potenziellen Nahrungsraumes im Untersuchungsgebiet (ca. 1/2 ha) ist voraussichtlich nicht so groß, dass davon eine Fortpflanzungsstätte so stark beschädigt wird, dass sie ihre Funktion verliert. Mit Dachbegrünungen kann der Verlust kompensiert werden und die Ausweichmöglichkeit abgesichert werden.
- III. **Gehölzvögel.** Die hier betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in der Nähe der Gehölze haben. Sie verlieren nur einen Teil ihres Lebensraumes. Eine Eingrenzung eines Reviers, so dass seine Funktion als Fortpflanzungsstätte beschädigt wird, ist nicht zu erwarten, denn solche jungen Gehölzbestände gehören zu den zunehmenden Biotoptypen in Norddeutschland. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den im Hinblick auf diskontinuierlichen Lärm störungsunempfindlichen Arten. Baumaßnahmen in der Umgrenzung des Plangebietes werden kaum weiter reichen als seine Grenzen. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über den Bereich, in dem gebaut wird, hinaus.

Die hier mit Brutrevieren vorkommenden Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest, so dass außerhalb der Brutzeit keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind.

3.3 Wirkungen auf Fledermäuse

Da Fledermausvorkommen nicht in relevanter Weise vorhanden sein können, werden Fledermäuse nicht beeinträchtigt.

4 Artenschutzprüfung

Im Kapitel 5 des BNatSchG sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

4.1 Zu berücksichtigende Arten und Lebensstätten

Im BNatSchG ist festgelegt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Im hier vorliegenden Fall betrifft das alle Vogelarten (Tabelle 1). Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, ist bisher nicht erlassen. Weitere europäisch geschützte Arten sind nicht vorhanden (Kap. 2.5).

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen (wie hier alle Arten), ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen

Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, so beschädigt wird, dass es seine Funktion verliert.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten komplett beseitigt werden oder ihre Funktion verlieren. Diese Frage wird in Kap. 3.2 (S. 8) beantwortet: Die potenziell mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten können in der Umgebung ausweichen, so dass die Funktionen der Fortpflanzungsstätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, da die Gehölzrodungen nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung auf die Vögel Rücksicht nehmen (siehe oben - a). Störungen, die zur Beschädigung der Fortpflanzungsstätte oder Verletzung von Individuen führen, werden unter Nr. 1 (oben) und Nr. 3 (unten) behandelt.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Gehölzvögeln werden zunächst beschädigt. Ausweichen ist jedoch möglich, so dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. (Kap. 3.2).

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - b. trifft hier nicht zu, da keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten.

4.3 Vermeidungsmaßnahme

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Vermeidungsmaßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen (Bäume, Sträucher, Hecken) in der Brutzeit (01. März bis 30. September, allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG). Diese Maßgabe entfällt, wenn vor der Rodung die Gehölze auf aktuelle Anwesenheit von brütenden Vögeln überprüft werden.

Mit Dachbegrünungen können Flächen mit schütterer Vegetation geschaffen werden. Solche Flächen sind für typische Stadtvögel (Hausrotschwanz, Haussperlinge) attraktiv, die u. A. wegen des Rückgangs solcher Flächen im Bestand abgenommen haben und deshalb (wie z.B. Haussperlinge) auf der Vorwarnliste geführt werden.

5 Zusammenfassung

Es ist beabsichtigt, auf einer zurzeit als Baustelleneinrichtungsfläche genutzten Ruderalfläche in Hamburg-Othmarschen ein Wohngebiet zu errichten. Für die vorkommenden Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Für die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten (Tabelle 1) bleiben die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) Satz 2 BNatSchG erhalten, so dass keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintritt (Kap. 3.2).

Fledermäuse haben keine dauerhaften Quartiere im betroffenen Bereich (Kap. 2.5) und verlieren somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Es kommt durch die Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich nicht zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG.

6 Literatur

- BSU – Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Abteilung Naturschutz (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung
- MITSCHE (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. Hamburger avifaunistische Beiträge 34:183-227
- MITSCHE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228
- GRÜNEBERG, C., H.- G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67